



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen  
unter Verwendung von ammoniakhaltigem Wasser,  
welches als gefährlicher und nicht gefährlicher Abfall eingestuft ist,  
mit einer Durchsatzleistung von max. 50,0 t Einsatzstoffe/d  
bei einer max. Jahreskapazität der Anlage von 12.550 t**

am **Standort Leuna**

für die Firma

**BioChem Leuna GmbH  
Am Haupttor, Gebäude 3666  
in 06237 Leuna**

vom 05.08.2014  
Az: **402.2.4-44008/11/19**  
Anlagen-Nr. **7250**

## Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung .....	3
II	Antragsunterlagen .....	4
III	Nebenbestimmungen.....	4
1	<i>Allgemeines</i> .....	4
2	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	4
3	<i>Luftreinhaltung</i> .....	5
4	<i>Lärmschutz</i> .....	7
5	<i>Arbeitsschutz</i> .....	8
6	<i>Gewässerschutz</i> .....	8
7	<i>Abfallrecht</i> .....	9
8	<i>Betriebseinstellung</i> .....	15
IV	Begründung .....	16
1	<i>Antragsgegenstand</i> .....	16
2	<i>Genehmigungsverfahren</i> .....	17
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i> .....	18
3	<i>Entscheidung</i> .....	18
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i> .....	20
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i> .....	20
4.2	<i>Planungsrecht</i> .....	21
4.3	<i>Baurecht</i> .....	21
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	21
4.5	<i>Luftreinhaltung</i> .....	21
4.6	<i>Lärmschutz</i> .....	23
4.7	<i>Störfallvorsorge</i> .....	23
4.8	<i>Arbeitsschutz</i> .....	24
4.9	<i>Gewässerschutz</i> .....	24
4.10	<i>Bodenschutz und Abfallrecht</i> .....	25
4.11	<i>Naturschutz</i> .....	29
4.12	<i>Betriebseinstellung</i> .....	29
5	<i>Kosten</i> .....	30
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i> .....	30
1	<i>Allgemeines</i> .....	31
2	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	31
3	<i>Luftreinhaltung</i> .....	31
4	<i>Arbeitsschutz</i> .....	31
5	<i>Gewässerschutz</i> .....	32
6	<i>Abfallrecht</i> .....	32
7	<i>Zuständigkeiten</i> .....	32
VI	Rechtsbehelfsbelehrung.....	33
ANLAGE 1	Antragsunterlagen .....	34
ANLAGE 2	Rechtsquellenverzeichnis .....	37

## I Entscheidung

### Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. der Nr. 8.11.1.1 und Nr. 8.10.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**BioChem Leuna GmbH**  
**Am Haupttor, Gebäude 3666**  
**in 06237 Leuna**

vom 24.02.2011 (überarbeiteter Antrag vom 26.10.2012) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 03.02.2014, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen  
unter Verwendung von ammoniakhaltigem Wasser,  
welches als gefährlicher und nicht gefährlicher Abfall eingestuft ist,  
mit einer Durchsatzleistung von max. 50,0 t Einsatzstoffe/d  
bei einer max. Jahreskapazität der Anlage von 12.550 t,**

bestehend aus den Ausrüstungsteilen:

- Lösebehälter mit Rührwerk,
- Harnstoff- Vorlagebehälter,
- Förderschnecke,
- Förderpumpe,
- Filtereinrichtung,
- Abluftwäscher und
- Verladepumpe,

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**  
Flur: **2**  
Flurstück: **145**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.08.2016 die Anlage zur Herstellung wässriger Harnstofflösungen in Betrieb genommen wurde.
- 4 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die BioChem Leuna GmbH.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Anlage zur Herstellung wässriger Harnstofflösungen ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
  - das An- und Abfahren der Anlage,
  - Störungen,
  - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
  - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,festzulegen.  
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 1.5 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Behörde, verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen, schriftlich zeitnah anzuzeigen.  
Die Form der Anzeige kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.

### 2 *Brand- und Katastrophenschutz*

- 2.1 Die Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen darf nur unter der Bedingung betrieben werden, dass ein rechtsgültiger Vertrag zum Einsatz einer am Industriestandort ansässigen und nach der Brandschutzgesetzgebung im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Werkfeuerwehr eines Unternehmens besteht.  
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2)
- 2.2 Eine Kündigung des Vertrages zum Einsatz der Werkfeuerwehr ist der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde für die Zulassung von Werkfeuerwehren unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Der Feuerwehrplan ist in Absprache mit der Werkfeuerwehr zu überarbeiten.

### 3 **Luftreinhaltung**

#### 3.1 Bauliche und betriebliche Anforderungen

##### 3.1.1 Die Lagerung von Abfällen außerhalb des Löse-/ Behandlungsbehälters B2 auf dem Anlagengelände ist nicht zulässig.

Die Verweildauer der Abfälle je Charge im Löse-/ Behandlungsbehälters B2 darf einen Zeitraum von drei Tagen nicht überschreiten.

##### 3.1.2 Die Förderung und der Transport auf dem Betriebsgelände haben in geschlossenen Einrichtungen zu erfolgen.

##### 3.1.3 Öffnungen von Räumen (z.B. Tore, Fenster), in denen feste Stoffe offen transportiert oder gehandhabt werden, sind möglichst geschlossen zu halten.

Tore dürfen nur für notwendige Fahrzeugin- und -ausfahrten geöffnet werden.

#### 3.2 Emissionsbegrenzung/ Abluftableitung

##### 3.2.1 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden:

###### 3.2.1.1 Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach- Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach- Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

###### 3.2.1.2 Flanschverbindungen sollen in der Regel nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind.

Es sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

Für die Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen.

###### 3.2.1.3 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

###### 3.2.1.4 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z.B. durch Anwendung von Gaspendelung.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

#### 3.2.2 **Emissionsquelle EQ 1 (Abluftwäscher)**

Die Emissionen an **Ammoniak** im Abgas dürfen die Massenkonzentration **30 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.1)

- 3.2.3 Der Anlagenbetrieb ohne bestimmungsgemäß funktionierende Abgasreinigungseinrichtungen ist nicht zulässig.
- 3.2.4 Bei der Abgasableitung über die Emissionsquelle EQ 1 ist eine ausreichende Verdünnung sowie ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sicherzustellen.

### 3.3 Messung und Überwachung der Emissionsquelle

- 3.3.1 Nach der Realisierung des Vorhabens sind zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzung nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, Messungen durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen durchführen zu lassen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.2)

- 3.3.2 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.

- 3.3.3 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.

- Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.

Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.

Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig.

Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit

höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.

- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht.

Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen.

Dieser Mustermessbericht ist unter der Internetadresse

[www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=36087](http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=36087)

abrufbar.

- Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

#### **4 Lärmschutz**

Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen sind entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen.

Dazu sind insbesondere die beantragten Schallleistungspegel der Aggregate einzuhalten und die Anforderungen aus dem schalltechnischen Bericht (Bericht über die Durchführung von schalltechnischen Untersuchungen zur Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach Errichtung von Anlagen der BioChem Leuna GmbH Firma vor der nächstgelegenen Wohnbebauung in den angrenzenden Gemeinden; Projektnummer: 2011-GIP-104 des Ingenieurbüros für Bauakustik Schürer vom 16. Februar 2011) umzusetzen bzw. durch gleichwirksame Maßnahmen zu ersetzen.

## 5 **Arbeitsschutz**

- 5.1 Das Verfahren ist so zu gestalten, dass gefährliche Gase, Dämpfe und Schwebstoffe nicht frei werden.
- Anlagen- sowie ihre Ausrüstungsteile einschließlich aller Rohrleitungsverbindungen müssen technisch dicht sein und technisch dicht bleiben.
- Lösbare Verbindungen sind auf das technisch/ technologische Maß zu minimieren.
- Die ständige Gewährleistung der technischen Dichtheit der Anlagen ist durch ein System der Überwachung, Überprüfung, Wartung und Instandhaltung abzusichern.
- 5.2 Die Arbeitsbereiche, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben, die das gefahrlose Beenden notwendiger Tätigkeiten und das Verlassen des Arbeitsplatzes ermöglichen.
- 5.3 In der Halle muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.
- Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.
- 5.4 Anlagen, Armaturen und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können.
- Podeste zum Bedienen von Armaturen sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Sie müssen ein Gelände aufweisen, welches aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf besteht.
- Gitterroste für Podeste, Bediengänge, Treppen müssen ausreichend rutschfest gestaltet sein.
- 5.5 Armaturen, Stellglieder, Schieber und Ventile in den Anlagen müssen frei zugänglich und leicht erreichbar sein. Die Mindestdurchgangsbreiten und Mindesthöhen der Verkehrswege dürfen dadurch nicht eingeengt werden.
- Rohrbrücken über Verkehrswegen sind so zu gestalten, dass entsprechend der möglichen Nutzung durch Personen oder Fahrzeuge ausreichend lichte Höhe vorhanden ist. Die lichte Mindesthöhe über Wegen für Personenverkehr muss 2,00 m betragen.
- 5.6 Der Einsatz von Fahrzeugen mit Dieselmotoren ohne Dieselpartikelfilter in der Halle ist nicht gestattet.
- Dieselmotoremissionen (krebserzeugende Gefahrstoffe) dürfen nicht frei werden.
- (Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS) 906 und 554)
- 5.7 Für die Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten ist eine Gefährdungsermittlung und -beurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten vorzunehmen und zu dokumentieren.

## 6 **Gewässerschutz**

- 6.1 Von den Dachflächen des Gebäudes und sonstigen befestigten Flächen anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser sowie Sanitärabwasser sind in Verantwortung des Grundstückseigentümers gemäß den Vorgaben des Kanalbetreibers dem entsprechenden Sammelkanal zuzuführen.



6.2 Ggf. anfallendes Löschwasser ist zu beproben.

In Abhängigkeit vom Beprobungsergebnis ist über eine Ableitung oder gesonderte Entsorgung zu entscheiden.

## 7 **Abfallrecht**

7.1 Abfallannahme

7.1.1 Die Anlage ist für die Annahme (Input) und Behandlung folgender Abfallarten – Abfallschlüssel (AS) nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zugelassen:

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Einschränkung
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	nur ammoniakhaltiges Wasser Ammoniakkonz. < 5 %
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01* fallen	

7.1.2 Eine Vermischung von Abfällen mit unterschiedlichen Abfallschlüsseln und von unterschiedlichen Abfallerzeugern untereinander ist nicht zulässig.

7.1.3 Der Schadstoffgehalt der unter Nebenbestimmung III Nr. 7.1.1 genannten Abfälle darf die geforderten Annahmegrenzwerte des vorgesehenen Entsorgungsweges für die hergestellte wässrige Harnstofflösung nicht übersteigen.

Ausgenommen hiervon ist der Parameter Cadmium.

7.1.4 Die Einhaltung dieser Annahmegrenzwerte ist vom Abfallerzeuger mittels aktueller Deklarationsanalyse (nicht älter als ein Monat) vor der ersten Annahme zu belegen.

7.1.5 Die Annahme der Abfälle darf nur erfolgen, wenn die Einhaltung dieser Annahmegrenzwerte vom Abfallerzeuger vor Beginn der ersten Anlieferung mittels aktueller Deklarationsanalyse (nicht älter als ein Monat) nachgewiesen wird.

7.1.6 Bei jeder Erstanlieferung sind turnusmäßig Rückstellproben und Proben zur Identitätsanalytik zu nehmen.

Bei Annahmemengen von größer 500 t eines Lieferanten sind je 500 t eine weitere Rückstellprobe und eine weitere Probe zur Identitätsanalytik über den Betriebszeitraum der Anlage verteilt zu entnehmen.

- 7.1.7 Die einzelnen Identitätsanalysen haben durch ein zugelassenes und akkreditiertes Analytik-Labor zu erfolgen und mindestens die Parameter des vorgesehenen Entsorgungsweges zu umfassen.
- Die Probenahmen sind zu protokollieren; zur Aufbewahrung der entnommenen Rückstellproben ist ein geeigneter Raum im Anlagenbereich auszuweisen.
- Die Aufbewahrungsfrist muss mindestens den Zeitraum bis Abschluss der ordnungsgemäßen Behandlung umfassen.
- 7.1.8 Der Nachweis der Einhaltung der Nebenbestimmung III Nr. 7.1.4 ist zusammen mit der Deklarationsanalyse, den evtl. Nachfolge-Analysen und den Probenahmeprotokollen in einer Register-Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“ tabellarisch und zeitbezogen aufzulisten.
- 7.1.9 Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit für die Anlage nicht zugelassen sind, sind zurückzuweisen. Hierzu zählen u.a.:
- leichtentzündliche, radioaktive oder explosive Stoffe/ Abfälle sowie Stoffe die unter den gegebenen Bedingungen zur Selbstentzündung neigen könnten,
  - Abfälle, die aufgrund Ihres Herkunftsbereiches keine ammoniakhaltigen Bestandteile aufweisen,
  - Abfälle, die nicht mit der Deklarationsanalytik und Identitätsanalytik bzw. fehlender bzw. unvollständiger Liefer-/ Nachweisdokumentation übereinstimmen.
- 7.1.10 Im Falle einer vorgesehenen Zurückweisung ist vorhergehend die zuständige Überwachungsbehörde für Abfallrecht über die Gründe der Zurückweisung zu informieren.
- Darüber ist ein Nachweis zu führen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 7.1.11 Vor Inbetriebnahme ist durch die Betreiberin eine Eingangskontrollvorschrift zu erarbeiten, nach der die Eingangs- und Ausgangskontrolle bei der Annahme und der Abgabe von Abfällen zu erfolgen hat.
- 7.1.12 Bei jeder Anlieferung eines für die Anlage zugelassenen Abfalls ist unverzüglich eine Annahme-/ Eingangskontrolle durchzuführen, die im Eingangskontrollbuch zu dokumentieren ist.
- Die Annahmekontrolle soll mindestens umfassen:
- a) die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls am Annahmebehälter bzw. IBC,
  - b) das Datum und die Uhrzeit der Annahme des Abfalls,
  - c) den Abfallerzeuger,
  - d) die Abfallmenge gemäß Wiegeschein nach Verwiegung auf einer geeichten elektronischen Waage,
  - e) die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
  - f) den Namen und die Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
  - g) die Erstellung eines Eingangsscheines (Lieferschein/ Annahmebeleg) mit den Punkten b) bis f),
  - h) die Entnahme einer Rückstellprobe und einer Probe zur Identitätsanalytik von der Erstanlieferung und je 500 t,
  - i) das Ergebnis der Identitätsanalytik – Abweichungen, Bemerkungen sowie
  - j) den Annahmeverantwortlichen.

7.1.13 Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.

7.1.14 Die Durchführung von Kontrollen und die Kontrollergebnisse sind fortlaufend im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## 7.2 Nachweisverfahren

7.2.1 Für alle Abfälle, welche angenommen (Input) und/ oder zur anschließenden Entsorgung (Output) vorgesehen sind, sind Register in elektronischer Form zu führen.

Im Falle der Annahme von Abfällen sind die einzelnen Anlieferungen von Abfällen so zu registrieren, indem für jede einzelne angelieferte Abfallart ein eigenes Verzeichnis (Abfallverzeichnis) zu erstellen ist, welches als Überschrift den Firmennamen, die Anschrift der Entsorgungsanlage und die Entsorgernummer der Anlage sowie die folgenden tabellarischen Angaben enthalten muss:

- den Abfallschlüssel,
- die Abfallbezeichnung,
- den Ursprung/ die Herkunft (Abfallerzeuger),
- den Beförderer,
- für jede Charge die Menge des angelieferten Abfalls,
- das Datum der Annahme und
- die Deklarationsanalyse mit zugehöriger Identitätsanalytik.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 6.1)

7.2.2 Im Falle der Abgabe von Abfällen sind die einzelnen abgegebenen Abfallmengen zur Verwertung und/ oder zur Beseitigung so zu registrieren, indem für jede einzelne abgegebene Abfallart ein eigenes Verzeichnis (Abfallverzeichnis) zu erstellen ist, welches als Überschrift den Firmennamen, die Anschrift der Anfallstelle und die Entsorgernummer der Anlage sowie die folgenden tabellarischen Angaben enthalten muss:

- den Abfallschlüssel,
- die Abfallbezeichnung gemäß AVV,
- den Beförderer bzw. Abholer,
- den Firmennamen und die Anschrift des Verwerters bzw. der (End-) Entsorgungsanlage,
- die Entsorgernummer der Anlage zur Verwertung oder zur Beseitigung,
- für jede abgegebene Charge die Menge,
- das Datum der Abgabe und
- die Deklarations- und Nachfolge- Analysen.

7.2.3 Die Register sind mit den Verzeichnissen und zu führenden Belegen mindestens drei Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder der Einstellung des letzten Beleges gerechnet, aufzubewahren und elektronisch zu führen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

### 7.3 Abgabe von Abfällen zur Entsorgung

- 7.3.1 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind von der Betreiberin (als Abfallerzeuger) nach den Anforderungen der §§ 2 und 3 AVV einzustufen (Art und sechsstelliger Schlüssel).
- 7.3.2 Die nachfolgend beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb sowie bei Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten antragsgemäß anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen oder, sofern der Abfall nicht verwertbar ist, in dafür zugelassenen Anlagen allgemeinwohlverträglich und nachweislich beseitigen zu lassen.

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Betriebsbezeichnung
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungsmaterial
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	verbrauchte IBC
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	verbrauchte IBC
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidungen, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Aufsaug- und Filtermaterialien
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01* fallen	ammoniakhaltiges Wasser, wässrige Harnstofflösung
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	wässriger Schlamm aus Cd- Entfrachtung (Filterkuchen)
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	wässriger Schlamm aus Cd- Entfrachtung (Filterkuchen)
19 02 11*	Sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	wässrige Harnstofflösung

Die Entsorgung hat dabei möglichst zeitnah zu erfolgen.

- 7.3.3 Für die im direkten/ bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb anfallenden Abfallarten ammoniakhaltiges Wasser bzw. wässrige Harnstofflösungen und Filterkuchen sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die Erstbewertung und Deklaration zu erfüllen.

Die Erstbewertung erfolgt unter der Voraussetzung der Gewährleistung eines sicheren und stabilen genehmigungskonformen Anlagenbetriebes.

- 1) Folgende Probenahmen (Durchführung für flüssige/ schlammige Abfälle in Anlehnung an DIN 51750 Teile 1 bis 3 und für feste bis stichfeste Abfälle gemäß LAGA- Richtlinie

PN 98) sind für die hier bewertungsrelevanten v.g. Abfallarten durch firmeninterne bzw. –externe qualifizierte Personen zu realisieren:

- Innerhalb eines geschlossenen Zeitraumes von mindestens 10 Tagen sind je Abfallart zehn Einzelproben, zeitlich verteilt, zu entnehmen (Ort und Zeitpunkt der Probenahme sollten den Bedingungen der später regelmäßig ablaufenden Entsorgungsaktivitäten aus der Anlage entsprechen).
- Die Proben sind je Abfallart zu einer Mischprobe zu vereinen und zu analysieren (siehe nachfolgend Pkt. 2)).
- Über die erfolgte Probenahme ist Protokoll zu führen.

2) Folgende Analysen sind für die gewonnenen Proben zu realisieren:

Die vorliegende Mischprobe ist je Abfallart auf folgende Parameter in Abhängigkeit ihrer Beschaffenheit zu untersuchen:

- im Original/ Feststoff:
  - Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Cyanide, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium, Zink, Zinn, EOX, BTEX, PAK, MKW, extrahierbare lipophile Stoffe,
- im Eluat:
  - pH-Wert, DOC, Arsen, Antimon, Barium, Blei, Cadmium, Chrom<sub>gesamt</sub>, Cyanide, Kupfer, Molybdän, Nickel, Quecksilber, Selen, Thallium, Zink, Zinn, Phenol-Index, AOX, Chlorid, Sulfat, Fluorid.

Aus den vorliegenden Analysen der Mischproben sind durch die Betreiberin für die beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb anfallenden Abfallarten 16 10 02 bzw. 19 02 11\* und 19 02 05\* bzw. 19 02 06 in Richtung möglicher Schadstoffspitzen realistisch belastbare und repräsentative Zuordnungs-/ Deklarationsanalysen (DA) zu erarbeiten (DA mit Feststoff + Eluat –Werten).

Die vorgenommenen Bearbeitungsschritte, die Abfallzuordnung sowie die erarbeiteten DA sind nachweislich in einer separaten Betriebsdokumentation „Abfall – Erstbewertung“ zusammenzufassen und der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3) Die Betreiberin kann bei plausibler Begründung von dem unter Nebenbestimmung III Nr. 7.3.3. Ziffer 2) genannten Parameterumfang abweichen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass bestimmte Schadstoffe nicht in relevanten Mengen, die eine Deklaration gemäß AVV rechtfertigen würden, in den Abfälle enthalten sein können. Vor Ausführung dieser Vorgehensweise ist von der abfallrechtlichen zuständigen Behörde die Zustimmung hierzu einzuholen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 6.2)

7.3.4 Im Dauerbetrieb sind zur Entsorgung der aus dem Behandlungsprozess anfallenden Abfälle, insbesondere für die wässrige Harnstofflösung und ammoniakhaltiges Wasser, von der Betreiberin Analysen mindestens nach den Anforderungen des jeweiligen konkreten Entsorgungs-/ Verwertungsweges zu erstellen.

Es ist von jeder Erstanlieferung an den Abfallentsorger eine Probe zu entnehmen und zu untersuchen. Gleichzeitig ist eine Rückstellprobe zu entnehmen, deren Aufbewahrungsfrist mindestens den Zeitraum bis Abschluss der ordnungsgemäßen Behandlung des „Endentsorgers“ umfassen muss. Bei Abgabemengen von größer 500 t ist je 500 t eine weitere Probe zu untersuchen und eine weitere Rückstellprobe zu entnehmen.

Die Durchführung der Probenahmen sind in Anlehnung an DIN 51750 Teile 1 bis 3, Ausgabe Dez. 1990, für alle aus dem Behandlungsprozess resultierende flüssigen/ schlammigen Abfälle vorzunehmen. Für alle aus dem Behandlungsprozess resultierenden festen bis stichfesten Abfällen ist die LAGA- Richtlinie PN 98 anzuwenden.

Eine Entsorgung/ Verwertung ist erst dann zulässig, wenn die Parameter der Analysen die Annahmegrenzwerte der vorgesehenen Entsorgungs-/ Verwertungsanlage einhalten.

7.3.5 Im Turnus von max. drei Jahren sind durch die Betreiberin Aktivitäten analog zur Erstbewertung vorzunehmen.

Die Auswertungsdokumentationen sind nachweislich als Bestandteil der Betriebsdokumentation zu führen.

Die abfallrechtlich zuständige Überwachungsbehörde ist über die Ergebnisse der Wiederholungsbewertung zeitnah zu unterrichten.

7.3.6 Der Nachweis der Einhaltung der Annahmekriterien ist zusammen mit der Deklarationsanalyse, den Nachfolge- Analysen und den Probenahmeprotokollen in einer Register- Dokumentation „Abfall- Beprobung und Analytik“ tabellarisch und zeitbezogen aufzulisten.

7.3.7 Der zuständigen Überwachungsbehörde sind je Halbjahr und Abfallart die Register- Dokumentation „Abfall- Beprobung und Analytik“ vorzulegen.

7.4 Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Annahmeordnung

7.4.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie ggf. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.

7.4.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage hat die Betreiberin für den Betrieb der Anlage ein Betriebshandbuch, als Bestandteil der Betriebsordnung, zu erstellen.

Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festgelegt werden.

7.4.3 Für externe Abfallanlieferer sind einschlägige Betriebsvorschriften zu erarbeiten; diese sind in einer Annahmeordnung zusammenzufassen.

7.4.4 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen und vor der Inbetriebnahme einzurichten.

Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer des Betreibers der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen.

Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Nachweispflichten durch das Register folgende Daten und Dokumente zu enthalten:

- das Eingangskontrollbuch mit den Daten über die angenommenen Abfälle,
- die Abfall- Register (getrennt nach In-/ Output) mit Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Übernahmescheinen, Liefer- und Wiegscheinen,
- die Register- Dokumentation „Abfall- Beprobung und Analytik“,
- besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sowie
- den Nachweis über Belehrungen und Betriebskontrollen.

Über das Betriebstagebuch müssen die aktuellen Umschlagmengen täglich abrufbar, bei Bedarf schriftlich dokumentierbar und damit jederzeit für die zuständige Überwachungsbehörde nachvollziehbar sein.

Die Betriebstagebücher und Abfall- Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

7.4.5 Die Abfallverzeichnisse der Register sind der zuständigen Überwachungsbehörde ohne Aufforderung halbjährlich, jeweils vier Wochen nach Ablauf des 1. Halbjahres und für das 2. Halbjahr mit der Jahresübersicht, zu übersenden.

7.4.6 Der Überwachungsbehörde ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren.

In begründeten Fällen ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten Input- oder Output- Abfälle zu entnehmen.

7.4.7 Vor Inbetriebnahme ist durch die Betreiberin eine verantwortliche auskunftsfähige und für die Anlagenüberwachung zur Verfügung stehende Person zu benennen.

7.5 Jahresübersicht

Die Betreiberin hat eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Daten der jährlichen angenommenen Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Herkunft,
- Daten (Art, Menge, Entsorger) über abgegebene Abfälle,
- Daten über die am Jahresende in der Anlage befindlichen Stoffe (Input und Output) – Ist-Stand.

Diese Dokumentation ist fortlaufend, jedoch mindestens zum 31. März des Folgejahres für die aktuellen Betriebsbedingungen zu aktualisieren und der zuständige Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

7.6 Fachkunde

Die Betreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen.

7.7 Siedlungsabfall

Die im Betrieb anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zur Beseitigung (Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer ASN 20 03 01) sind dem vom Landkreis beauftragten Dritten zur Entsorgung zu überlassen.

Um der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung nachzukommen, hat der Eigentümer des Grundstücks dem Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft der Kreisverwaltung Saalekreis, Domplatz 9 in 06217 Merseburg Folgendes anzuzeigen:

- Anschrift des Grundstückseigentümers,
- Anschrift des anzuschließenden Grundstücks,
- Anzahl/ Größe der benötigten Restmüllbehälter, und
- Beginn der Anschlusspflicht.

## 8 **Betriebseinstellung**

8.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen,

nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

- 8.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 8.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 8.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervor gerufen werden.

## IV Begründung

### 1 **Antragsgegenstand**

Die BioChem Leuna GmbH beabsichtigt am Chemiestandort Leuna im Gebäude 3666 eine Anlage zur Herstellung wässriger Harnstofflösungen durch das Lösen von festem Harnstoff in ammoniakhaltigem Wasser zu errichten und zu betreiben. Das ammoniakhaltige Wasser mit einem Gehalt unter 5 % Ammoniak fällt als Abfallprodukt bei verschiedenen Produktionsprozessen an und ist als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall eingestuft. Die wässrigen Harnstofflösungen, die unter Nutzung von ammoniakhaltigem Wasser hergestellt werden, finden in Rauchgasreinigungsanlagen zur Entstickung der Abgase Verwendung.



Zur Cadmiumsulfid- Entfrachtung ist eine Filtration und/ oder Abtrennung mittels eines Flockungsmittels vorgesehen.

Das Behandlungsverfahren untergliedert sich in folgende Schritte:

- Vorlage des ammoniakhaltigen Wassers im Lösebehälter,
- Zugabe und Auflösen von festem Harnstoff unter Rühren,
- Einstellung einer definierten Konzentration der Harnstofflösung (je nach Anforderung durch den Abnehmer zwischen 25 % und 45 %),
- Filtration der Lösung und Überführung in einen Straßentankwagen zum sofortigen Abtransport.

Die Anlage verfügt, wie ursprünglich geplant, über keinen Lagerbereich mehr.

Geplant ist eine Jahresproduktion von 12.550 t, wofür insgesamt jährlich ca. 8.400 t ammoniakhaltiges Wasser mit 4.000 t Harnstoff behandelt werden sollen.

Aus diesem Grund hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.02.2011 die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen unter Verwendung von gefährlichen und nichtgefährlichen ammoniakhaltigen Wässern beantragt.

Mit Schreiben vom 26.10.2012 wurde der Genehmigungsantrag dahingehend geändert, dass für die Herstellung der ammoniakhaltigen Harnstofflösungen nunmehr vorwiegend ammoniakhaltige Wässer verwendet werden, die gefährlichen Abfällen zugeordnet sind. Zudem stand die bestehende Löseanlage im Gebäude 3666, die zur Herstellung der ammoniakhaltigen Harnstofflösungen vorgesehen war, der BioChem Leuna GmbH nicht mehr zur Verfügung. Auch das Versetzen von Ammoniumsulfatlösungen mit Harnstoff ist nicht mehr Gegenstand des überarbeiteten Antrages.

## **2 Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 t oder mehr je Tag ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nummern 8.11.1.1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt; der untergeordnete Schritt zur Cadmium- Entfrachtung der Nr. 8.10.1.1. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i.S. des § 4 BImSchG.

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

In einem BVT- Merkblatt werden insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT- Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken einer Branche beschrieben. BVT- Schlussfolgerungen finden nur Anwendung

auf BVT- Merkblätter, die unter der Industrieemissions- Richtlinie verabschiedet wurden. BVT- Schlussfolgerungen zum „BVT- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Abfallbehandlung“ liegen nicht vor.

## 2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 18.12.2012 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 12/2012).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 27.12.2012 bis einschließlich 28.01.2013 in der Stadtverwaltung Leuna und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 05.03.2013 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15.02.2013 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 02/2013).

## 3 **Entscheidung**

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 4 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern kann gemäß Artikel 1 Nr. 1 zur Änderung des § 12 Abs 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist eine Rückstellung für mögliche notwendige Entsorgungskosten, z.B. im Konkursfall.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Kosten für eine finale Entsorgung der Abfälle, berechnet auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/ technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können,
- Kosten für analytische Untersuchungen,
- Kosten für Umschlag- und Sortierprozesse und zur Behandlung der Abfälle,
- Kosten für die Beladung von Transportfahrzeugen, die in der Vorbereitung einer ordnungsgemäßen finalen Entsorgung erforderlich sein können,
- Kosten für Transportprozesse bis zur finalen Entsorgung,
- Kosten für eine Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstückes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücksflächen und

- Kosten für ordnungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sowie für die Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abfälle.

Für die hier in der Genehmigung enthaltenen Mengen der Input- und Output- Abfälle begründet sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus den derzeit üblichen Entsorgungskosten und setzt sich wie folgt zusammen:

AS <sub>AW</sub>	Abfallbezeichnung	Menge [t]	Preis/t [EUR/t]	Summe [EUR]
<b>Input/ Behandlung / Output</b>				
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen (ammoniakhaltiges Wasser – nicht gefährlich)	27,25 *)	200,00	<b>6.131,25</b>
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen (ammoniakhaltiges Wasser – gefährlich)			
07 01 07*	alkalische Beizlösungen (ammoniakhaltiges Wasser – gefährlich)			
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (ammoniakhaltiges Wasser – gefährlich)			
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen (ammoniakhaltiges Wasser – nicht gefährlich)			
<b>Output</b>				
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	keine Abfall- lagerung	0,00	<b>0,00</b>
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen			
19 02 11*	Sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			
<b>Ausgaben für die Entsorgung der Abfälle</b>				
Kosten für den Transport		27,25 *)	10,00	<b>272,50</b>
Kosten für Umschlag, Vorbereiten		27,25 *)	5,00	<b>136,25</b>
Kosten für die Analytik		27,25 *)	10,00	<b>272,50</b>
Summe – Gesamt: (Netto):		<b>6.812,50 EUR</b>		
Summe – zzgl. 19% MwSt:		<b>8.106,88 EUR</b>		

\*) mit einer Dichte von 1.090 kg/m<sup>3</sup> für ammoniakhaltiges Wasser

Somit ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von 8.106,88 EUR inkl. Mehrwertsteuer. Im Rahmen der Ermessensausübung kann bei einer Lagerung unbedeutender Abfallmengen von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden.

Bei der Auferlegung von Sicherheitsleistungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG gilt grundsätzlich eine Bagatellgrenze von 10.000,- EUR, d.h. eine Lagermenge wird als unbedeutend deklariert, sofern deren Entsorgungskosten weniger als 10.000,- EUR betragen.

Wie aus oben aufgeführter Berechnung zu entnehmen, ist im Fall der BioChem Leuna GmbH am Standort Leuna die Bagatellgrenze von 10.000,- EUR unterschritten. In Folge dessen wird für den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen (12.550 t/a) keine Sicherheitsleistung festgesetzt.

Sollte jedoch im Zuge späterer Veränderungen bzw. Erweiterungen der Anlage der Betrag an voraussichtlichen Nachsorgekosten die vorgenannte Bagatellgrenze überschreiten, wird das Erfordernis einer Sicherheit erneut geprüft und ggf. ab diesem Zeitpunkt in voller Höhe gefordert.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen wird daher stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die BioChem Leuna GmbH hat mit ihrem Antrag vom 24.02.2011 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

#### **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

##### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlage nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG. Nach den §§ 7 und 13 KrWG i.V.m § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht nur darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 4.2 **Planungsrecht**

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt auf einer Fläche des Chemiestandortes Leuna, WT II. Der Chemiestandort ist durch eine Werkseinzäunung nach außen gesichert.

Der Standort ist durch die bestehende und zusammenhängende industrielle Bebauung geprägt und in die autarke Infrastruktur der InfraLeuna GmbH integriert. Die Schnittstellen der Ver- und Entsorgung einschließlich der Verkehrsanbindung werden mit den zuständigen Dienststellen der InfraLeuna GmbH definiert und vertraglich geregelt.

Dies betrifft insbesondere:

- Verkehrswege,
- Rohrbrücken,
- Entwässerungssysteme,
- Energieversorgungssysteme und
- Sicherheitssysteme.

Insoweit ist für das Vorhaben die technische Erschließung gesichert.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 6 der Gemeinde Spergau (heute OT der Stadt Leuna) mit der Festlegung GI – Industriegebiet –. Gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Geltungsbereich eines rechtswirksamen B-Planes ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Fläche (Baugrenzen) wurden eingehalten. Damit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 BauGB gegeben.

Im Rahmen der Anhörung nach § 68 Abs. 2 BauO LSA wurde durch die Stadt Leuna mit Schreiben vom 02.01.2012 dem Vorhaben zugestimmt.

## 4.3 **Baurecht**

Das Vorhaben wird in einem vorhandenen Gebäude realisiert. Im Rahmen des Vorhabens sind keine baulichen Maßnahmen oder Veränderungen geplant. Zur Herstellung von Harnstofflösungen werden vorhandene Apparate und Ausrüstungen genutzt. Das Vorhaben fällt somit nicht unter den Geltungsbereich für Anlagen nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

## 4.4 **Brand- und Katastrophenschutz**

Gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Dem Vorhaben kann aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes zugestimmt werden.

## 4.5 **Luftreinhaltung**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Da es im Ausnahmefall vorkommen kann, dass Abfälle länger als 24 Stunden bis zur Verarbeitung im Behälter verbleiben müssen (z.B. Fahrverbot für Lkw an Sonn- und Feiertagen), wird die Verweilzeit im Behälter auf maximal drei Tage ausgedehnt. Eine Lagerung von Abfällen außerhalb des Löse-/ Behältnisbehälters B2 auf dem Betriebsgelände ist antragsgemäß nicht vorgesehen und daher unzulässig (Nebenbestimmung III Nr. 3.1.1).

Bei den von Nr. 5.4.8 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erfassten Anlagenarten sind in der Regel besondere Anforderungen an die Verminderung der Emissionen von staubförmigen und geruchsintensiven Stoffen zu stellen. Die unter der Nebenbestimmung III Nr. 3.1.2 aufgeführten Anforderungen ergeben sich aus Nr. 5.2.3.3 und Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft.

Die unter III Nr. 3.2.1.1 bis 3.2.1.4 aufgeführten Forderungen erfolgen in Anlehnung an die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2.6 TA Luft. Diese gelten für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen, in denen bestimmte flüssige organische Stoffe verarbeitet, gefördert, umgefüllt oder gelagert werden – hier Nr. 5.2.6 a) TA Luft mit Bezug auf die wässrigen Harnstofflösungen.

Die den Vorschriften der Nr. 5 TA Luft entsprechenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sollen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden Luft verunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit diese Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Im Rohgas, das dem Abluftwäscher zur Endreinigung zugeführt wird, ist der gasförmige anorganische Stoff Ammoniak in relevantem Umfang enthalten. Deshalb sind die entsprechenden emissionsbegrenzenden Anforderungen der Nr. 5 TA Luft für die Emissionsquellen EQ 1 festzulegen. Die Forderungen ergeben sich aus Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft.

Die Anforderungen zur Abluftableitung ergeben sich aus Nr. 5.5 TA Luft und dienen einem ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung.

Nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 TA Luft sollen die Emissionen aller Luft verunreinigenden Stoffe bzw. Stoffgruppen, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Deshalb wurde für die Emissionsquellen EQ 1 die Durchführung von Einzelmessungen auferlegt. Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft. Die Frist zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen wurde in Anwendung von Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft auf drei Jahre festgelegt, da die Emissionsbegrenzungen konzentrationsbezogen erfolgten.

Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgte auf der Grundlage von Nr. 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes (Erl. des MLU vom 20.05.2009). Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahmestrategie gestellt. Für eine tragfähige Aussage zum Emissionsverhalten der Abgasreinigungseinrichtung bei ungestörter Betriebsweise ist die Anzahl von vier Einzelmessungen zur Ermittlung von Halbstundenmittelwerten erforderlich, da das Befüllen des Lösebehälters B 2 einen regelmäßig auftretenden Betriebszustand mit schwankendem Emissionsverhalten darstellt. Die Anforderungen an die Auswahl der Messverfahren entsprechen der Nr. 5.3.2.3 TA Luft, wobei zu berücksichtigen ist, dass die VDI 4200 durch die DIN EN 15259 ersetzt wurde.

Auf Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für

Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet, und unter der in Pkt. 4.5.3 aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt.

#### **4.6 Lärmschutz**

Das betreffende Gelände befindet sich auf einer Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Spergau (heute OT der Stadt Leuna), der als „Industriegebiet (GI)“ entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen ist.

Als Betriebszeit für die Anlage wird der durchgehende 24 h- Betrieb beantragt, wobei die An- und Abtransporte zur und von der Anlage antragsgemäß nur werktags zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen.

Als Immissionsort (IO) entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) ist die nächstgelegene Wohnbebauung in Spergau, Winkelgasse, zu untersuchen (Abstand mehr als 1,2 km). Dieser IO wurde neben anderen bei der Aufstellung des hier zu beachtenden Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Spergau (heute Ortsteil der Stadt Leuna) in der entsprechenden Prognose betrachtet und bei der erfolgten Schallemissionskontingentierung berücksichtigt. Für die betroffene Teilfläche des genannten Bebauungsplans wurde für die Tagzeit keine Begrenzung festgesetzt. Nachts ist ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 63 dB(A)/m<sup>2</sup> einzuhalten.

Die bestimmenden Schallquellen der beantragten Anlage bilden der Transport (max. 4 LKW- Transporte/d), der innerbetriebliche Transport mit Gabelstaplern sowie Rührer und Pumpen. Die von der beantragten Anlage ausgehenden zu erwartenden Schallimmissionen wurden im Bericht des Ingenieurbüros für Bauphysik Schürer (Projektnummer: 2011-GIP-104 vom 16.02.2011) untersucht.

Ausgehend von den Schalleistungspegeln der eingesetzten Aggregate wurde eine Ausbreitungsrechnung entsprechend der TA Lärm vorgenommen (detaillierte Prognose gemäß Anhang A.2.3). Im Ergebnis zeigt sich, dass für die Zusatzbelastung der Immissionsort deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage liegt. Auch der für das Baufeld nachts zulässige flächenbezogene Schalleistungspegel wird erheblich unterschritten.

Durch kurzzeitige Geräuschspitzen und durch tieffrequente Geräusche sind beim Betrieb entsprechend dem Stand der Technik keine Belästigungen zu erwarten. Der anlagenbezogene Fahrzeugverkehr außerhalb des Betriebsgeländes erfolgt innerhalb des 500 m-Bereichs von der Anlage (Nr. 7.4 TA Lärm) ausschließlich im Industriegebiet und nach dem Verlassen dieses Bereiches erfolgt unmittelbar eine vollständige Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr auf der B 91.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. Nr. 2.5 und Nr. 3.1 b) TA Lärm sind die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen.

Auch hinsichtlich von Licht- und Erschütterungsemissionen gehen bei antragsgemäßer Errichtung und dem entsprechenden Betrieb keine erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG von der Anlage aus.

#### **4.7 Störfallvorsorge**

In § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

#### 4.8 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd (GA Süd) auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die GA Süd stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 5 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während der Errichtungsmaßnahmen ausreichend geschützt werden und die neu installierten Anlagenteile den gesetzlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer (§ 3a ArbStättV). Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 5, insbesondere auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der ArbStättV, der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere

- § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
  - § 6 ArbSchG – Dokumentation
- und
- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
  - § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
  - Anh. Nr. 1.8 – Verkehrswege,
  - Anh. Nr. 2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,
  - Anh. Nr. 3.4 – Beleuchtung und Sichtverbindung,
  - Anh. Nr. 3.6 – Lüftung
- sowie
- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung
- und
- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
  - § 7 Abs. 4 GefStoffV – Grundpflichten,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer und Dritter vermieden werden.

#### 4.9 Gewässerschutz

In der Anlage wird mit folgenden festen und flüssigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 umgegangen:

Stoff	Aggregatzustand	WGK
Harnstoff, technisch	fest	1
ammoniakhaltiges Wasser (< 5 %)	flüssig	1
wässrige Harnstofflösungen	flüssig	1

Die einzelnen Teilanlagen entsprechen gemäß § 6 Abs. 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für das Land Sachsen-Anhalt (VAwS LSA) dem Gefährdungspotenzial A. Es besteht keine Pflicht zur behördlichen Anzeige bzw. zur Durchführung einer Sachverständigenprüfung. Die Antragstellerin weist in den Unterlagen nach, dass beim Umgang mit diesen Stoffen die wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen eingehalten werden.



Durch das Vorhaben entsteht kein Prozessabwasser. Abwasser aus dem Wäscher sowie Kondensat werden in den Prozess zurückgeführt. Das Sanitärabwasser wird zur ZAB Leuna geleitet. Unbelastetes Niederschlagswasser wird in das vorhandene Versickerungsbecken eingeleitet.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der beantragten Anlage waren Nebenbestimmungen zu erteilen. Mit den Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 soll die ordnungsgemäße Beseitigung der durch das Vorhaben anfallenden Abwässer gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gewährleistet werden. Da die im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes hergestellte Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser zwischenzeitlich rückgebaut wurde, ist die Ableitung des Niederschlagswassers ins örtliche Kanalnetz erforderlich. Nebenbestimmungen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind nicht zu erteilen.

#### **4.10 Bodenschutz und Abfallrecht**

Es ergeben sich aus Sicht der zuständigen Bodenschutzbehörde gegen das Vorhaben keine Einwände, da bodenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.

Die in Nebenbestimmung unter III Nr. 7.1.1 genannten und beantragten Abfallarten werden zur Behandlung zugelassen. Gemäß Erlass des MLU LSA vom 20.06.02 haben Abfallentsorgungsanlagen über einen Annahmekatalog für Abfälle zu verfügen, der grundsätzlich Bestandteil der Genehmigung sein soll. Die unter den Nebenbestimmungen III Nr. 7.1 festgesetzten Einsatzanforderungen/ -bedingungen sichern durch ihre Umsetzung im Anlagenbetrieb u.a. einen ordnungsgemäßen, emissionsseitig zulässigen Betrieb der Anlage ab. Weiterhin schaffen sie die Voraussetzungen für optimale entsorgungsrelevante Stoffeigenschaften der anfallenden Output- Abfälle.

Die rechtliche Grundlage der Forderung in Nebenbestimmung III Nr. 7.1.2 findet sich in § 9 KrWG wieder. Gemäß § 9 Abs. 1 KrWG müssen Abfälle so getrennt verwertet/ behandelt werden, dass die Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 erfüllt werden. Analog hierzu gilt dies auch für Abfälle zur Beseitigung gemäß § 15 Abs. 3 KrWG. Durch Einhaltung der Nebenbestimmung III Nr. 7.1.2 wird von der Betreiberin gewährleistet, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle i.S. des § 7 Abs. 3 KrWG erfolgt. Darüber hinaus wird durch deren Umsetzung vermieden, dass undefinierbare Abfallqualitäten durch Vermischung unterschiedlicher Abfälle und deren Bestandteile erzeugt und diese dann einer Verwertung zugeführt werden, die möglicherweise nicht schadlos ist. Ohne v.g. Nebenbestimmung kann von der Betreiberin aufgrund der verschiedenen Herkunftsmöglichkeiten der zugelassenen Abfälle und daraus resultierend der unterschiedlichen Beschaffenheit durch verschiedenste Verunreinigungen/ Schadstoffe eine Gefährdung von Mensch und Umwelt, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen der Abfälle untereinander, nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin dient die in Nebenbestimmung III Nr. 7.1.2 geforderte strikte Getrennthaltung der Abfälle auch dazu, ihre Rückverfolgbarkeit i.S. v. Art. 17 der Richtlinie 2008/98/EG (AbfRRL) zu gewährleisten.

Das Vermischungsverbot gemäß Nebenbestimmung III Nr. 7.1.2 verbietet weiterhin auf Grundlage des § 9 Abs. 2 KrWG die Vermischung von gefährlichen Abfällen und entspricht im Übrigen auch dem Art. 18 Abs. 1 AbfRRL. Gemäß Nebenbestimmung III Nr. 7.1.1 besitzt die Betreiberin mehrere unterschiedliche Abfallarten mit gefährlichen Abfallschlüsseln im Input- Katalog. Das Vermischen von gefährlichen Abfällen mit unterschiedlichen Abfallschlüsseln ist nicht zulässig (verschiedener Kategorien). Darüber hinaus gilt das Vermischungsverbot selbst dann, wenn die Abfälle von ihrer Art und Beschaffenheit her gleich sein würden und nur deshalb unterschiedliche Schlüssel haben, weil sie in verschiedenen Branchen und Prozessen anfallen. Neben gefährlichen Abfällen wurden auch nicht gefährliche Abfälle gemäß Nebenbestimmung III Nr. 7.1.1 genehmigt. Unbestritten führt das

Vermischen von gefährlichen Abfällen mit nicht gefährlichen Abfällen immer zu einer Verdünnung der gefährlichen Inhaltsstoffe und ist deshalb ebenfalls unzulässig.

Eine Ausnahme vom v.g. Vermischungsverbot in Nebenbestimmung III Nr. 7.1.2 ist in § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG in Form von drei kumulativen Voraussetzungen aufgelistet. Die Nr. 2 (Umwelt- und Gesundheitsschutz) bildet die zentrale Leitlinie für Ausnahmen vom Vermischungsverbot und bezieht sich wiederum in ihren Forderungen auf den § 7 Abs. 3 KrWG. Hier wird klargestellt, dass die Vermischung nicht dazu führen darf, dass schädliche Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung verstärkt werden.

Ohne die Forderung in Nebenbestimmung III Nr. 7.1.2 kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Vermischung unerwünschte physikalische und chemische Reaktionen ausgelöst und hervorgerufen werden und gerade deshalb es zu einer Verstärkung von schädlichen Auswirkungen kommen kann. Es kann demzufolge nicht mit absoluter Sicherheit prognostiziert werden, dass durch das beispielsweise Vermischen des Abfalls 11 01 07\* mit einem anderen genehmigten Abfallschlüssel keine chemische Reaktionen ablaufen, die Reaktionsprodukte hervorrufen können, die wiederum schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt besitzen. Nach dem Vorsorge- und Vorbeugeprinzip muss hierbei nicht zweifelhaft nachgewiesen sein, dass die Vermischung bzw. weitere Verwertung/Verwendung schadhaft ist. Es reicht aus, wenn Anhaltspunkte für Umwelt- und Gesundheitsgefahren vorliegen.

Insoweit dient das in Nebenbestimmung III Nr. 7.1.2 formulierte Verbot auch dem Arbeitsschutz. Es konkretisiert die Grundsätze der Vorbeugung und Vorsorge nach Art. 191 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die deshalb auch Auslegungsmaxime für die Regelung in v.g. Nebenbestimmung ist. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge der Vermischung eine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf i.S. v. § 7 Abs. 3 KrWG vorliegt, die ebenfalls eine Verstärkung von schädlichen Auswirkungen bei der fehlenden Umsetzung der Nebenbestimmung III Nr. 7.1.2 verursacht. In Konsequenz der v.g. Sachverhalte kann dem in § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG aufgeführten Ausnahmetatbestand nicht entsprochen werden und somit keiner Ausnahme vom Vermischungsverbot zugestimmt werden.

Die in Nebenbestimmung III Nr. 7.1.4 und 7.1.5 geforderte Deklarationsanalyse dient der chemisch/ physikalischen Abfallcharakterisierung. Für die Überwachungsbehörde ist die Deklarationsanalyse gemäß § 47 Abs. 4 KrWG eine wichtige Unterlage um die Plausibilitätsprüfungen (Herkunft, charakteristische Inhaltsstoffe, Zulässigkeit des Entsorgungswegs) durchführen zu können und kann gemäß § 47 Abs. 4 auch angeordnet werden. Im Fall der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist eine Deklarationsanalyse unter Nutzung des Formblattes aus der Anlage 1 i.V.m. § 3 der NachwV zu dokumentieren. Die Deklarationsanalyse ermöglicht dem Abfallerzeuger und dem Abfallentsorger die Zusammensetzung, insbesondere Art und Konzentration gefährlicher Stoffe, zu erkennen. Sie ermöglicht weiterhin dem Abfallerzeuger und dem Entsorgungsunternehmen den richtigen und vor allem den zulässigen Entsorgungsweg zu bestimmen, entsprechend der Annahmebedingungen der Anlage. Sie dient außerdem der Prüfung der Verwertbarkeit des Abfalls (nutzbare Wertstoffe) in der Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen und der abschließenden Endverwertungsanlage. Darüber hinaus liefert sie Informationen zur richtigen und gefahrlosen Lagerung von Abfällen beim Abfallerzeuger sowie Abfallentsorger und zum Transport der Abfälle (Umweltgefährdung und Arbeitsschutz).

Des Weiteren besitzen Abfälle in ihrer Zusammensetzung oft eine große Schwankungsbreite, selbst innerhalb einer Charge kann die Zusammensetzung stark variieren, je nachdem an welchem Ort, von welchem Erzeuger und zu welchem Anfallzeitpunkt in der Produktion die Probe entnommen wird. Dieser Umstand bildet den Hintergrund der geforderten Aktualität der Deklarationsanalyse. Denn nur eine aktuelle Deklarationsanalyse kann

einen realistischen und den entsprechenden Herstellungsprozess berücksichtigenden Einblick in die Zusammensetzung der anzuliefernden Abfälle wiedergeben.

Die Entnahme von Proben zur Identitätsanalyse gemäß Nebenbestimmung III Nr. 7.1.6 ist Bestandteil der Eingangskontrolle. Mit der Register- Dokumentation „Abfall- Beprobung und Analytik“, d.h. deren Datenmaterial, liegt der Betreiberin ein Controlling- Instrument zur Steuerung notwendiger Betriebsprozesse vor.

Die Anforderungen an die Nachweis- und Registerpflichten in den Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.2 ergeben sich aus § 49 Abs. 1 und 2 KrWG und auf Anordnung der zuständigen Behörde gemäß § 51 Abs. 1 KrWG i.V.m. den §§ 23 und 24 Abs. 2 Nachweisverordnung (NachwV). Die Führung elektronischer Register und die Dauer der Aufbewahrung der Register sind in § 25 NachwV geregelt.

In der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO) sind die Zuständigkeiten separat genannt, die nicht der Regelzuständigkeit der Landkreise/ kreisfreien Städte als Untere Abfallbehörde zuzuordnen sind. Gemäß § 1 Abs. 9 Abf ZustVO ist das Landesverwaltungsamt als Obere Abfallbehörde zuständig u.a. für die Überwachung der Entsorgung von Abfällen in solch einer Anlage. Da die beantragte Anlage in die v.g. Einordnung des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt, erstreckt sich somit die Überwachung auch auf alle im Rahmen des Behandlungsprozesses entstehenden Abfälle, also auch auf die wässrige Harnstofflösung. Ferner ist die Obere Abfallbehörde für die Überwachung/ Kontrolle der Einstufung der entstehenden Abfälle i.S. der §§ 2 und 3 Abs. 2 AVV zuständig.

Die Zuordnung der Abfallarten des Outputs der Anlage ergibt sich aus der Zuordnung des jeweiligen Herkunftsbereiches gemäß der Einleitung in der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV und erfolgte zum Teil für den bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb antragsgemäß. Abweichend von den beantragten Abfallarten des Outputs konnte der Einstufung der wässrigen Harnstofflösung in die Abfallschlüssel (AS) 16 10 01\* und 19 02 99 nicht gefolgt werden. Gemäß der Einleitung in der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV erfolgt die Einordnung eines Abfalls in das Abfallverzeichnis in vier Schritten. In einem ersten Schritt erfolgt die herkunftsbezogene (abfallerzeugende Tätigkeit) Bestimmung der Abfälle in den Kapiteln 01 bis 12 bzw. 17 bis 20 und des entsprechenden sechsstelligen Abfallschlüssels (ausschließlich der auf 99 endenden Schlüssel dieser Kapitel). Im nächsten Schritt wird vorausgesetzt, dass im ersten Schritt nicht der passende AS in den genannten Kapiteln gefunden wurde und somit die Kapitel 13, 14 und 15 zur Einordnung geprüft werden. Lässt sich eine herkunftsbezogene Einordnung der Abfälle auch nicht in diese Kapitel vornehmen, so ist als dritter Schritt eine Einstufung in das Kapitel 16 vorzunehmen. Erst dann, wenn dieser nicht zielführend ist, ist als letzter Schritt die 99 endende Schlüsselnummer in dem Teil des Verzeichnisses zu verwenden, der die in Schritt 1 bestimmten abfallerzeugenden Tätigkeiten entspricht. In Anwendung der Abfälle 16 10 01\* und 19 02 99 ergibt sich bzgl. des v.g. Procedere folgende Bestimmung:

#### AS 16 10 01\*:

Schritt 1 – Einordnung des Abfalls in die Kapitel 01 bis 12 bzw. 17 bis 20 entsprechend der abfallerzeugenden Tätigkeit: Im vorliegenden Fall entsteht der Abfall in einer Abfallbehandlungsanlage; somit ist er dem Kapitel 19 zuzuordnen: Die Kapitel werden in weitere Unterkapitel spezifiziert, die die abfallerzeugende Tätigkeit noch weiter einengen. Daraus resultierend ist das Unterkapitel 19 02 – Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation) – zu verwenden. Das Unterkapitel 19 02 weist verschiedene Abfallschlüssel aus, die sich hauptsächlich in ihrer Beschaffenheit und ihren Eigenschaften unterscheiden. Alle dort ausgewiesenen Abfallschlüssel können die wässrige Harnstofflösung nicht anhand ihrer Beschaffenheit und Eigenschaften konkretisieren, sodass der ebenfalls beantragte AS 19 02 11\* – sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten – zu verwenden ist.

Die Schritte 2 bis 4 kommen somit für die gefährlich wässrige Harnstofflösung nicht zur Anwendung.

AS 19 02 99:

Gemäß der Einleitung in der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV sind die 99 endenden Schlüssel zu verwenden, wenn durch die Schritte 1 bis 3 keine passende Einordnung in die Kapitel 01 bis 20 erfolgen konnte, d.h. für die nicht gefährliche wässrige Harnstofflösung nach Prüfung der Schritte 1 und 2 keine entsprechend zu der abfallerzeugenden Tätigkeit passende Einstufung in die Kapitel 01 bis 12 bzw. 17 bis 20 sowie 13, 14 und 15. Selbst das bereits angewendete Kapitel 19, speziell das Unterkapitel 19 02, kann keine Einordnung gewährleisten, da die in dem Unterkapitel aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle in ihrer Charakterisierung von der wässrigen Harnstofflösung deutlich abweichen. Die von der Betreiberin beantragte Einstufung in den AS 19 02 99 ist gem. AVV erst im Schritt 4 anzuwenden. Gemäß Schritt 3 ist eine Einstufung in das Kapitel 16 vorzunehmen. Das Unterkapitel 16 10 – wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung – definiert die wässrige Harnstofflösung auch im Hinblick auf dessen weitere Verwendung am besten. Hier ist der AS 16 10 02 anzuwenden, da dieser v.g. Abfall hinsichtlich seiner Eigenschaften und Beschaffenheit mit denen der wässrigen Harnstofflösung als vergleichbar anzusehen ist.

Der Abfall 15 01 10\* wurde entgegen den Antragsunterlagen in den Katalog der erzeugten Abfälle aufgenommen, da eine Annahme von gefährlichen Abfällen erfolgt. Aus diesem Grund können evtl. gefährliche Rückstände/ Anhaftungen innerhalb der Verpackungen (IBC) nicht ausgeschlossen werden, die eine Deklaration der Verpackungseinheiten in den AS 15 01 10\* rechtfertigen. Analog hierzu erfolgte die Einstufung der IBC's mit nicht gefährlichen Rückständen nicht wie beantragt in den AS 17 02 03, sondern in den Schlüssel 15 01 02. Hintergrund hierfür bildet wiederum die korrekte Anwendung der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV. Die Deklaration in das Kapitel 17 würde eine abfallerzeugende Tätigkeit aus dem Herkunftsbereich Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) indizieren. Da jedoch die abfallerzeugende Tätigkeit mitnichten vorliegt, kann der von der Betreiberin vorgenommenen Einstufung nicht gefolgt werden. Daraus resultierend ergibt sich aufgrund einer näheren Bestimmtheit zum Herkunftsbereich das Erfordernis einer Deklaration der Kunststoffverpackungen (IBC) mit nicht gefährlichen Rückständen/ Anhaftungen in das Abfallverzeichnis- Unterkapitel 15 01 – Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle).

Die weitere Verwendung der entstehenden Abfälle unterliegt den Anforderungen des KrWG, das die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen im § 7 Abs. 3 KrWG regelt. Ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden Abfälle, auch bei ihrer Einbindung in Erzeugnisse, nur in dafür geeignete und zugelassene Anlagen. Die weitere Verwendung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Deshalb ist für eine schadlose Abfallentsorgung die Kenntnis über das vorhandene Schadstoffpotential der zu entsorgenden Abfallchargen von besonderer Bedeutung. Die erforderliche repräsentative und reproduzierbare Ermittlung tatsächlicher Schadstoffgehalte mit Blick auf den vorgesehenen Entsorgungsweg hängt wesentlich von der Durchführung der erforderlichen Analysen und den damit verbundenen Probenahmen, zur Erstbewertung, zum evtl. Wiederholungszyklus und im Dauerbetrieb ab. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen III Nr. 7.3.3 bis 7.3.5, die die ordnungsgemäße, schadlose und jederzeit nachweisbare Entsorgung der Abfallchargen sicherstellen, ist die Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG erfüllt.

Mit der Erfüllung der fixierten Anforderungen unter den Nebenbestimmungen III Nr. 7.3.3 bis 7.3.7 werden durch die Betreiberin bewertungsrelevante Grundlegendokumentation für

eine ordnungsgemäße und jederzeit nachweissichere Entsorgung der behandelten Abfallchargen getroffen und darüber hinaus die Abfallzuordnung gem. den Vorgaben der AVV und der Nebenbestimmung III Nr. 7.3.1 gewährleistet. Eine Probenahme in Anlehnung an die Vorgaben der DIN 51750 Teil 1 bis 3, Ausgabe Dezember 1990, wird für flüssige/schlammige Abfälle in der Tab. II.1 der LAGA-Methodensammlung Abfalluntersuchung, Version 2.0 (Stand 01. Oktober 2012), als Referenzverfahren benannt und bildet neben der für feste bis stichfeste Abfälle geltenden LAGA- Richtlinie PN 98 die Grundlage für die festgelegte Beprobung in den Nebenbestimmungen III Nr. 7.3.3 und 7.3.5. Die Untersuchungsparameter in Nebenbestimmung III Nr. 7.3.4 sind in Anlehnung an die Annahmegrenzwerte der jeweiligen Entsorgungsanlage festzulegen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Mit der Register- Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“, d.h. deren Datenmaterial, liegt der Betreiberin ein Controlling- Instrument zur Steuerung notwendiger Betriebsprozesse vor.

Geregelte Betriebsabläufe sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben. Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit der Betreiberin gewährleisten die Erfüllung des antragsgemäßen Betriebes der Anlage sowie der Anforderungen, die sich aus den Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.4 ergeben. Geeignete Mittel hierfür sind die Führung eines Betriebstagebuches sowie die Erstellung einer Betriebs- und Annahmeordnung.

Rechtsgrundlage für das Erstellen der Jahresübersichten gemäß Nebenbestimmung III Nr. 7.5 ist § 49 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 4 NachwV.

Die Anforderung an die Fachkunde in Nebenbestimmung III Nr. 7.6 ergibt sich aus § 59 KrWG.

Nach § 17 KrWG sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung verpflichtet, diese dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis Saalekreis) zu überlassen. Dieser hat die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle zur Beseitigung nach den Maßgaben der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen. Insofern hat die Betreiberin den beim Betrieb der Anlage anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfall dem vom Landkreis beauftragten Dritten zur Entsorgung anzudienen. Einzelheiten regelt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis vom 04. November 2010, zuletzt geändert mit Beschluss vom 27. Juni 2012 (Beschluss- Nr.: 305-33/12).

#### **4.11 Naturschutz**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Spergau (heute OT der Stadt Leuna). Somit ist gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hier nicht anzuwenden.

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete besonderer Bedeutung (FFH-Gebiet, Vogelschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete) sind jeweils mehr als 3,5 km vom Vorhabensstandort entfernt. Auswirkungen, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb der im vorhandenen Gebäude neu zu errichtenden Anlage ergeben und die die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete erheblich beeinträchtigen können, sind nach derzeitiger Kenntnis nicht zu erwarten. Auch artenschutzrechtliche Betroffenheiten werden nicht erkennbar.

#### **4.12 Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

Für eine Anlage nach Nr. 8.11.1.1 und Nr. 8.10.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Da zum Zeitpunkt des 02. Mai 2013 der Behörde ein vollständiger prüffähiger Genehmigungsantrag vorlag, konnte gem. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV auf diesen Bericht verzichtet werden.

## 5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es zu dieser vorliegenden Fassung keine Anmerkungen.

## V Hinweise

### 1 **Allgemeines**

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.  
Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

### 2 **Brand- und Katastrophenschutz**

Eine nach der Brandschutzgesetzgebung im Land Sachsen-Anhalt anerkannte Werkfeuerwehr ist zum Zeitpunkt der Genehmigung die anerkannte Werkfeuerwehr der InfraLeuna GmbH.

### 3 **Luftreinhalung**

- 3.1 Die Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen ist bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) vom Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bzw. die Zeit als Massenstrom (Emissionsmassenstrom).  
Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhalung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage.
- 3.2 Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

### 4 **Arbeitsschutz**

- 4.1 Bei der Auswahl von Maschinen, Geräten und aller übrigen Arbeitsmittel sind die Forderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der Richtlinie 98/37/EG (Maschinenrichtlinie) zu berücksichtigen.
- 4.2 Bei den Errichtungsmaßnahmen ist die Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten.

4.3 Gemäß § 3 Abs. 3 BetrSichV sind für die Arbeitsmittel, Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

Für die Ausführung der Prüfungen sind geeignete befähigte Personen zu benennen.

4.4 Gemäß § 14 Abs. 1 der BetrSichV dürfen überwachungsbedürftige Anlagen erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind.

4.5 Für die Bewilligung des kontinuierlichen 12 Stunden- Schichtsystems ist ein separater Antrag bei der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu stellen.

## 5 **Gewässerschutz**

Für die Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen mit dem Gefährdungspotenzial A hat die Betreiberin die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen eigenverantwortlich sicherzustellen.

## 6 **Abfallrecht**

6.1 Abfallentsorger haben generell für alle Abfälle sowohl im Eingang (Input) als auch im Ausgang (Output) Register zu führen.

Die Art und Weise der Registerführung bestimmt sich nach den §§ 23 und 24 NachwV.

6.2 Die erarbeiteten Deklarationsanalysen bilden nachfolgend die Grundlage für:

- die Abfallzuordnung gem. den Vorgaben (Eigenschaften und Merkmale) i.S. des § 3 Abs. 2 AVV, d.h. Abfallschlüssel mit der Einstufung gefährlicher Abfall oder nicht gefährlicher Abfall),
- die Einholung von Annahmeerklärungen (AE), sowie den direkten Abschluss von Entsorgungsverträgen mit relevanten Entsorgungsanlagen zur Verbringung der im direkten Anlagenbetrieb anfallenden Abfallchargen,
- die Zulässigkeit der Entsorgung, wenn die Parameter der Deklarationsanalyse die Annahmegrenzwerte der vorgesehenen Entsorgungsanlage einhalten.

6.3 Beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt sind die entsprechenden Kennnummern gem. § 28 Abs. 1 NachwV zu beantragen.

## 7 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der ZustVO GewAIR,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),



- der Abf ZustVO,
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - Obere Brand- und Katastrophenschutzbehörde für die Betriebsfeuerwehr,
  - Obere Immissionsschutzbehörde,
  - Obere Wasserbehörde,
  - Obere Abfallbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Saalekreis als
  - Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
  - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Abfallbehörde,
  - Untere Naturschutzbehörde,
  - Untere Denkmalschutzbehörde und
  - Gesundheitsamt.

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz

## **ANLAGE 1 Antragsunterlagen**

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der BioChem Leuna GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen gemäß § 4 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 24.02.2011, **revidierte Antragsunterlagen** vom 26.10.2012

<b>Kapitel 1</b>	<b>ANTRAG</b>	13 Blatt
Formular 0	Antragsverzeichnis	
Formular 1	Antrag	
1.1	Antragsgegenstand	
1.2	Zusätzliche Erklärungen	
1.3	Kurzbeschreibung	
1.3.1	Allgemeine Angaben zur Anlage und Verfahren	
1.3.2	Einsatzgebiete für die Produkte	
1.4	Angaben zum Standort Topographische Karte Lageplan Chemiestandort Leuna Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte Lageplan	
<b>Kapitel 2</b>	<b>ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB</b>	7 Blatt
2.1	Anlagenbeschreibung	
2.2	Verfahrensbeschreibung	
2.2.1	Rezepturbeispiele	
Formular 2.1	Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen	
Formular 2.3	Ausrüstungsdaten Aufstellungsplan Vereinfachtes Verfahrensfliessbild	
<b>Kapitel 3</b>	<b>STOFFE, STOFFDATEN, STOFFMENGEN</b>	22 Blatt
3.1	Einsatzstoff	
3.3	Produkt	
3.4	Abfälle/ Abwasser	
3.5	Abluft/ Abgas	
3.6	Stoffbilanz	
3.7	Abfall-Input-Katalog	
Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	
Formular 3.1b	Stoffliste, Lageranlagen	
Formular 3.2	Stoffidentifikation	
Formular 3.3	Physikalische Stoffdaten	
Formular 3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	
Formular 3.5	Gefahrstoffe nach §3 Abs.1 GefStoffV / Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs.1 BioStoffV – Kennzeichnung/ Einstufung CLU- Untersuchungsbericht 811/119 1 Sicherheitsdatenblätter - Harnstoff, techn. rein A, - Ammoniaklösung, 3,5%, - Bionox ZHL 325	

<b>Kapitel 4</b>	<b>EMISSIONEN/ IMMISSIONEN</b>	57 Blatt
4.1	Luftschadstoffe	
4.2	Geräusche	
4.3	Sonstige Emissionen	
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	
Formular 4.1a	Emissionsquellen	
Formular 4.1b	Emissionen	
Formular 4.1c	Abgas-/ Abluft- Reinigung Aufstellungsplan EQ 1	
Formular 4.2	Emissionsquellen, Geräusche Bericht über die Durchführung von schalltechnischen Untersuchungen zur Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen nach Errichtung von Anlagen der Firma BioChem Leuna GmbH am Chemiestandort Leuna vor der nächstgelegenen Wohnbebauung in den angrenzenden Gemeinden vom 12.01.2011	
<b>Kapitel 5</b>	<b>ANLAGENSICHERHEIT</b>	3 Blatt
5.1	Angaben zu Stoffen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung	
5.2	Sicherheitstechnische Betrachtungen	
5.3	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	
5.3.1	Explosionsschutz, Brandschutz	
5.3.2	Betriebliche Gefahrenquellen	
5.3.3	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen	
5.3.4	Eingriff Unbefugter	
5.4	Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen	
5.5	Maßnahmen zum Personenschutz	
<b>Kapitel 6</b>	<b>WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE/ LÖSCHWASSER</b>	6 Blatt
6.1	Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen	
6.1.1	Beschreibung der Wasser gefährdenden Stoffe	
6.1.2	Anlagen zum Lagern fester Wasser gefährdender Stoffe	
6.1.3	Anlagen zum Lagern flüssiger Wasser gefährdender Stoffe	
6.1.4	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlage Wasser gefährdender Stoffe	
6.1.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden Wasser gefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	
6.1.6	Rohrleitungen zum Transport Wasser gefährdender Flüssigkeiten	
6.2	Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen	
Formular 6.1a	Lageranlagen für Wasser gefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle	
Formular 6.1c	Anlagen zum abfüllen/Umschlagen von Wasser gefährdenden flüssigen Stoffen	
Formular 6.1d	Anlagen zum Herstellen/ Behandeln/ Verwenden Wasser gefährdender Stoffe	
Formular 6.1e	Rohrleitungen zum Transport Wasser gefährdender flüssiger Stoffe	
<b>Kapitel 7</b>	<b>ABFÄLLE</b>	13 Blatt
7.1	Abfallart/ Entsorgung des Abfalls	
7.2	Abfall- Output- Katalog Annahmeerklärung CEMEX WestZement GmbH Lieferspezifikation Bionox ZHL 325	
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
<b>Kapitel 8</b>	<b>ABWASSER</b>	1 Blatt
	Abwasseranfall/ Behandlung/ Ableitung	

<b>Kapitel 9</b>	<b>ARBEITSSCHUTZ</b>	5 Blatt
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.2	Arbeitsstättenverordnung	
9.3	Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz	
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
<b>Kapitel 10</b>	<b>BRANDSCHUTZ</b>	14 Blatt
	Brandschutzkonzept	
	Dienstleistungsvertrag Werkfeuerwehr	
	Feuerwehrplan/ Geschossplan	
	Übersichtslageplan Gebäude 3666	
<b>Kapitel 11</b>	<b>ENERGIEEFFIZIENZ / ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG</b>	1 Blatt
<b>Kapitel 12</b>	<b>EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT I.S. V. 14 BNatSchG</b>	1 Blatt
<b>Kapitel 13</b>	<b>ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT</b>	1 Blatt
<b>Kapitel 14</b>	<b>MASSNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG</b>	2 Blatt
Formular 14.1	Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	
<b>Kapitel 15</b>	<b>BAUVORLAGEN</b>	1 Blatt
<b>2</b>	<b>Ergänzungen</b>	
2.1	vom 04.12.2012 – Übersichtslageplan, nähere Angaben zu den Input-Stoffen, Sicherheitsdatenblatt Ammoniaklösung, 3,5 %, Abfallschlüssel-Nr. 16 10 01*,	
2.2	vom 19.02.2013 – Antrag auf Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser	
2.3	vom 21.02.2013 – Nachweis der Produkteigenschaft der Zielprodukte	
2.4	vom 16.07.2013 – Nachw. der Produkteigenschaft der Zielprodukte – offene Punkte	
2.5	vom 19.12.2013 – Verkauf der Zielprodukte als Abfall	
2.6	vom 03.02.2014 – Erklärungen zu den Abfallschlüsselnummern	

## **ANLAGE 2**      **Rechtsquellenverzeichnis**

- AbfG LSA**      Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- Abf ZustVO**      Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)
- AEUV**      Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2009 (ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47)
- AllGO LSA**      Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2014 (GVBl. LSA S. 88)
- ArbSchG**      Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
- ArbSch-ZustVO**      Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 05. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV**      Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
- AVV**      Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 257)
- BauGB**      Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- BauNVO**      Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1551)
- BauO LSA**      Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440)
- BaustellV**      Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. S. 3816)
- BetrSichV**      Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541, 544)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
- ProdSG** Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179)
- Richtlinie 98/37/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen – Maschinenrichtlinie – vom 22.06.1998 (ABl. L 207/1 vom 23.07.1998)
- Richtlinie 2008/98/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie – AbfRRL) vom 19. November 2008 (ABl. EU Nr. L 312 S. 3, ber. ABl. EU Nr. L 127 S. 24)

---

	<p><b>Richtlinie 2010/75/EU</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)</p>
<b>TA Lärm</b>	<p>Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)</p>
<b>TA Luft</b>	<p>Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)</p>
<b>UVPG</b>	<p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)</p>
<b>VAwS LSA</b>	<p>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)</p>
<b>VwKostG LSA</b>	<p>Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415, 2417)</p>
<b>VwVfG</b>	<p>Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)</p>
<b>VwVfG LSA</b>	<p>Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)</p>
<b>Wasser-ZustVO</b>	<p>Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)</p>
<b>WG LSA</b>	<p>Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)</p>
<b>WHG</b>	<p>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)</p>
<b>ZustVO GewAIR</b>	<p>Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)</p>

Verteiler

*Ausfertigung*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

*als Kopie*

Landesverwaltungsamt  
Referat 202  
Referat 401  
Referat 402: 402.c  
402.d  
402.e

Referat 405  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Süd  
Dessauer Str. 104  
06118 Halle

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Fachgebiet 24  
Reideburger Str. 47  
06116 Halle

Landkreis Saalekreis  
Umweltamt  
Domplatz 9  
06217 Merseburg

Stadt Leuna  
Rathausstr. 1  
06237 Leuna